

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Inkrafttreten der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grünfläche Apollinarisstraße“ im Stadtteil Kerpen Horrem

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 02.05.2006 die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grünfläche Apollinarisstraße“ im Stadtteil Kerpen Horrem beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der BAB 4 am südlichen Rand des Stadtteiles Horrem zwischen der Apollinarisstraße und Heideweg. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen den Bereich der ehemaligen Kiesgrube, die sich zwischen Heideweg und Apollinarisstraße erstreckt, sowie ein Kreuzungsbereich Apollinarisstraße/Sandweg liegende Brachfläche.

Die Größe des Wirkungsbereiches der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grünfläche Apollinarisstraße“ beträgt 2,8 ha.

Ziel und Zweck der FNP-Änderung

Ziel und Zweck der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellten Flächen durch die zukünftige Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft“ als natürliche Entwicklungsflächen langfristig zu sichern.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln am 07.06.2006 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 28.08.2006 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kerpen am 02.05.2006 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Ausgenommen von der Genehmigung ist die Fläche des Grundstückes Apollinarisstraße 39 von der Straßenfront aus bis zu dessen Mitte (rückwärtige Grenze des ehemals bestehenden Gewerbebetriebs). In der Anlage ist diese Fläche gelb dargestellt.

Die Bezirksregierung Köln, Az.: 35.2.11-36-93/06

Im Auftrag, gez. Naraghi

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung liegen im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abteilung 16.1 „Stadtplanung“, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi von 8.00 – 12.15 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr und Fr von 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 20.01.2009

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin